

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

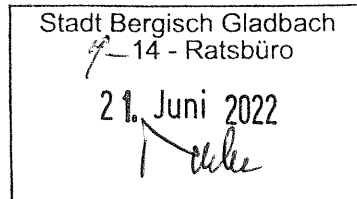
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Herrn Frank Stein

c/o FB 9-14 Ratsbüro

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

21. Juni 2022

Ergänzende Fragen zur Antwort der Verwaltung (Drucksache 0337/2022/1) zur öffentlichen Anfrage zur Ratssitzung am 21. Juni 2022 und zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV) am 27. September 2022 zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des AMV am 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

zunächst möchten wir uns bedanken für die Antwort der Verwaltung auf unsere Fragen im Rahmen unserer öffentlichen Anfrage zu einer mündlichen Aussage der Verwaltung zu TOP Ö 9 der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 31. Mai 2022.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 für die Ratssitzung am 21. Juni 2022 wurden den Ratsmitgliedern Anlagen zur Tagesordnung und ergänzende Unterlagen zugesendet. Als Anlage 2 zu diesem Schreiben wurde ein Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 31. Mai 2022 beigelegt.

In dem Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 31. Mai 2022 heißt es: „Frau Krause verweist auf eine Änderung einer Verwaltungsvorschrift zur STVO, wonach ein Schutzstreifen zwischen Längsparkplätzen und Radwegstreifen erforderlich sei, welcher den Straßenraum (bei Beibehaltung von Längsparkplätzen) unpraktikabel einengen würde. Dies gelte auch für die erforderlichen Abstände zwischen den Längsparkplätzen und bereits BESTEHENDEN Radfahrstreifen.“

I.

Nach der von der Verwaltung zitierten Vorschrift zu § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 8. November 2021 wird festgelegt, dass Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich ist. Befindet sich rechts von dem Radfahrstreifen ein Parkstreifen - also Längsparkplätze - , kommt ein **Radfahrstreifen in der Regel nicht in Betracht**, es sei denn, es wird ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr geschaffen.

Auf der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen ist parallel zu den **Längsparkplätzen kein Radfahrstreife, sondern eine (Fahrrad-)Schutzstreifen vorhanden**, daher ist diese von der Verwaltung genannten Vorschrift nicht einschlägig und nicht zum Sachverhalt passend anwendbar.

II.

Zudem wird von der Verwaltung zitiert, dass innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ein (Fahrrad-)Schutzstreifens angebracht werden kann. Der (Fahrrad-)Schutzstreifen muss so breit sein, dass einschließlich des Sicherheitsraumes ein hinreichender Bewegungsraum für den Radverkehr geboten ist.

Es ist festzuhalten, dass sowohl in der Straßenverkehrsordnung als auch in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 8. November 2021 **nicht geregelt ist, wie groß der Sicherheitsraumes sein muss** bzw. was ein angemessener Sicherheitsraum ist.

III.

Um den Sicherheitsraum zu definieren, nennt die Verwaltung die „Empfehlungen für Radverkehr“ (ERA) in der Drucksache 0337/2022/1. Die ERA sieht einen Sicherheitstreiffstreifen von 50 cm bzw. 75 cm vor, wobei die Breite des Sicherheitstreiffstreifen von der Art des Radverkehrsanklage abhängig ist.

Nach dem **Erllass des Ministeriums** für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2011 (Anlage 1) ist die **ERA 2010** für den Bereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und für den **Bereich des Landesstraßen in der Baulast des Landes verpflichtet**.

Die Altenberger-Dom-Straße in Schildgen ist eine **Landesstraße in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach**. Daher ist der in der ERA genannte Sicherheitstreiffstreifen von 50 cm bzw. 75 cm **nicht verpflichtend** für die Altenberger-Dom-Straße in Schildgen.

IV.

Aus den oben genannten Gründen können wir die von der Verwaltung genannten rechtlich verpflichteten Abstände von 50 cm bzw. 75 cm zwischen den Längsparkplätzen und (Fahrrad-) Schutzstreifen auf der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen nicht folgen.

V.

Zudem ist auch noch zu klären, inwieweit es einen Bestandsschutz für die derzeitige Regelung auf der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen gibt. Unter Bestandsschutz verstehen wir, dass bauliche Anlagen vor nachträglichen neuen Regelungen und Maßnahmen grundsätzlich geschützt sind. Eventuelle Veränderungen des Status quo benötigen eine Güterabwägung. Dieser Schutz dient dem Rechtsfrieden und ist elementarer Bestandteil des Rechtsstaats.

Um diese Unstimmigkeit und Unklarheiten juristisch richtig zu beurteilen und zu bewerten, bitten wir um eine schriftliche juristische Stellungnahme durch den Fachbereich 3.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender



Harald Henkel
Ratsmitglied für Schildgen
und Stell.-Fraktionsvorsitzender